

# **Beitragsordnung des KULT – Kraft- und Leistungstraining e.V. (neu: aktivpunkt e.V.)**

## **§1 Grundsätze**

Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Für jedes Mitglied beträgt der Jahresbeitrag 60,-- Euro, außer es findet § 2 Abs. 2 oder 3 Anwendung.
2. Ehren- und Gründungsmitglieder sind laut Satzung von Beiträgen befreit.
3. Juristische Personen können nur Fördermitglied werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages bei juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag juristischer Personen darf jedoch nicht unter 60,-- EUR liegen.

## **§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise**

1. Der Jahresbeitrag in Höhe von 60,-- Euro wird durch Überweisung oder Lastschriftauftrag in zwei Raten in Höhe von je 30,-- Euro halbjährlich entrichtet. Die erste Rate ist innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Mitgliedsantrags fällig, die Folgeraten stets sechs Monate später.
2. Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
3. Die Mitglieder werden gebeten, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung für das Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen. Das vereinfacht die Abläufe und senkt den Verwaltungsaufwand. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## **§ 4 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren**

1. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
2. Die Mahngebühr beträgt 3,-- Euro je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen weiteren Monat danach.

3. Verzugsgebühren werden nur erhoben, wenn durch den Verzug ein nachweisbarer Schaden entsteht, ansonsten fallen für einen Verzug neben den Mahngebühren keine weiteren Kosten an.
4. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

## **§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten**

1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf üblichen Wegen (Post, E-Mail, Direktverteilung) bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung und diese auf Wunsch persönlich, per Post oder E-Mail zugestellt. Die Beitragsordnung ist mit dem Beitritt sofort verbindlich.
3. Die Beitragsordnung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.